

VSG 11 U4 18

Urteil

Antrag der Spielleitenden Stelle weibliche Jugend vom 24.03.2018, aufgrund des Berichtes der Schiedsrichter 1 und 2 vom 04.03.2018, die Vorkommnisse/ Sachverhalte während und nach dem Spiel der weiblichen Jugend A zwischen Verein 1 und Verein 2 am 04.03. 2018 zu klären und gegebenenfalls zu bestrafen

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau)	Vorsitzender
Christian Kroll (Pfeffersport)	Beisitzer
Matthes Westphal (SC Eintracht Berlin)	Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 12. April 2018 wie folgt entschieden:

1. Dem Antrag der Spielleitenden Stelle weibliche Jugend, die Vorkommnisse während und nach dem Spiel der weiblichen Jugend A zwischen Verein 1 und Verein 2 am 04.03.2018 zu klären und gegebenenfalls zu bestrafen, wird stattgegeben.
2. Der Sportkamerad 1 wird wegen Beleidigung und Bedrohung zweier Funktionsträger des Handball-Verbandes Berlin in Person der Schiedsrichter 1 und Schiedsrichter 2 mit einer Sperre bis zum 31.12.2018 und einer Geldstrafe in Höhe von 250,00 €, ersatzweise der Verein 3 bestraft.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Sportkamerad 1, ersatzweise der Verein 3.
4. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Sachverhalt:

Am 24.03.2018 fand das weibliche Jugend A-Spiel Verein 1 gegen Verein 2 statt. Schiedsrichter waren die Kameraden Schiedsrichter 1 und Schiedsrichter 2. Das Spiel endete mit 47:13, Halbzeit 25: 8 für Verein 2.

In der zweiten Halbzeit des Spiels fiel dem Schiedsrichter 1 ein hitziger Zuschauer auf, der sich lauthals über beide Schiedsrichterkameraden beschwerte und sie persönlich mit den Worten „Seid ihr dumm/Spinnt ihr“ beleidigte. Während einer Spielzeitunterbrechung erkundigte sich der Schiedsrichter bei einem Trainer, wer der Zuschauer sei, und musste von dem Trainer erfahren, dass der Zuschauer ebenfalls ein Schiedsrichter sei. Als die Schiedsrichter sich nach dem Spiel mangels Umkleideraum im Geräteraum umzogen, kam der Sportkamerad 1 hinzu, und fing vehement an, mit den Schiedsrichtern über ihre Leistung zu diskutieren. Auf die Erwidern des Schiedsrichters 1, er hätte sich Notizen machen können, um nach dem Spiel mit ihnen darüber zu reden, und dass er außerdem das Verhalten des Kameraden 1 als Vorbildfunktion, als erwachsene Person, sowie als älterer Schiedsrichter ihnen gegenüber als respektlos betrachte, reagierte der Kamerad 1 relativ laut. Er sagte ihnen immer wieder, dass sie keine A-Jugendspiele pfeifen dürften und er drohte ihnen, dass dieses Spiel noch Konsequenzen für sie haben werde. Er werde einen Beschwerdebrief über sie schreiben und sie dadurch nur noch unter Aufsicht von Schiedsrichterbeobachtern D-Jugend pfeifen dürften.

Dieses Verhalten des Kameraden 1 schilderten die Schiedsrichter der Spielleitenden Stelle in einem Bericht am 04.03.2018. Daraufhin teilte die Spielleitende Stelle den Sportkameraden 1 und 2 mit Schreiben vom 15.03.2018 mit, dass er ihnen das rechtliche Gehör zu dem Bericht der Schiedsrichter gewährt, um dann über eventuelle Folgen zu entscheiden. Da die Kameraden 1 und 2 den von der Spielleitenden Stelle als Frist für ihre Stellungnahme genannten Termin nicht wahrgenommen hatten, gab die Spielleitende Stelle am 24.03.2018 den Vorgang an das Verbandssportgericht und beantragte die genaue Klärung der Vorkommnisse/Sachverhalte während und nach dem Spiel zu klären und ein Verfahren nach § 10 RO-DHB einzuleiten.

Entscheidungsgründe:

Der Schiedsrichter 1 bekräftigte in der mündlichen Verhandlung nochmals seine in dem Bericht an die Spielleitende Stelle gemachten Aussagen bezüglich der Beleidigung und Bedrohung durch den Sportkameraden 1.

Der Sportkamerad 1 versuchte seine beleidigenden Äußerungen gegenüber den Schiedsrichtern damit zu begründen, dass er mehrere, in seinen Augen von den Schiedsrichtern nicht getroffene Entscheidungen für progressiv zu bestrafende Vergehen, nicht verstanden habe. Außerdem habe er als Zuschauer gemeckert.

Das VSG sieht es als erwiesen an, dass der Sportfreund 1 während des Spiels unter anderem die Äußerung „Seid ihr denn blind“ gegenüber den Schiedsrichtern 1 und 2 lautstark geäußert hat. Dies wertet das VSG als Beleidigung. Dieser Sachverhalt wurde auch vom Sportkamerad 1 bestätigt. In Anbetracht dessen, dass er selbst innerhalb eines Handballspiels diese Aussage als Schiedsrichterbeleidigung beurteilt hätte, bestätigte dies das VSG daher in seiner Entscheidungsfindung.

Bei der Entscheidungsfindung kam erschwerend hinzu, dass er nicht nur auf Grund seines Alters und seiner Funktion als Schiedsrichter eine Vorbildfunktion gegenüber 15-jährigen hat, sondern sich auch beleidigend gegenüber Schiedsrichterkollegen und damit Funktionsträgern des Handball-Verbandes Berlin geäußert hat. Auch eine Entschuldigung gegenüber den Schiedsrichtern 1 und 2 während der Verhandlung erfolgte nicht. Bei der Strafzumessung ist berücksichtigt worden, dass der Sportkamerad 1 positiv zur Sachverhaltsaufklärung beigetragen hat.

Das VSG hält hier eine Sperre bis zum 31.12.2018, sowie eine Geldstrafe in Höhe von 250,00€ für dieses Verhalten für angemessen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus:

25,00 € Verwaltungskostenpauschale
24,00 € Verbandssportgericht
49,00 €

Der genannte Betrag ist innerhalb der nächsten 14 Tage nach Erhalt des Schreibens auf das nachfolgende Konto zu überweisen:

Handball-Verband Berlin
IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00
BIC: DRESDEFF100

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

gez. Matthes Westphal
Beisitzer

gez. Christian Kroll
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **B e r u f u n g** zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils mit der schriftlichen Begründung, an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes **Herrn Harald Nieber**, Kleiststr. 23-26, 10787 Berlin oder an die Geschäftsstelle des **Handball-Verbandes Berlin e. V.**, Glockenturmstrasse 3-5, 14053 Berlin zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist die Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe von 100,00€, einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 €, sowie eines Auslagenvorschuss in Höhe von 25,00 € nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.